Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Donnerstag, den 4 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 17 Fruktidor VIII.

Bollziehungs = Rath. Beschluß vom 30. August.

Der Bollziehungerath Der helvetischen Republit, in Fortsettung feiner Berathung über den Rothlisberger, Districtiseinnehmer von Ober . Emmenthal im Canton Bern.

In Erwägung des Migbrauchs, ben er von feiner öffentlichen Beamtung machte, und der vorsetzlichen Bernachläfigung die Gesetze zu vollziehen, deren Un. feben er noch durch Meinungen und Beweggrunde schwächte, die an sich selbst schon ausgerst strafwürdig find :

In Erwägung, baf bie Verantwortlichkeit, unter welcher die öffentlichen Beamten fleben, und die Bergeben gegen ihre Pflicht, nicht ungeftraft tonnen gelaffen werden ;

Rach angehörtem Bericht feines Justigministers befchließt:

- 1. Die Untersuchung der Bergeben, beren sich ber obengenannte Burger Rothlisberger in Richterfil, lung feiner Umtepflichten und in feinem Betragen, Das Ansehen und Die Kraft der Gefene zu gernich. ten schuldig gemacht haben mag, folle an bas Begirtgericht Ober : Emmenthal gewiesen fenn, allwo er durch die Beffiffenheit des öffentlichen Unflägers über seine Bergeben richterlich belangt merden folle.
- 3. Der Juftigminister ift mit ber Bollziehung bes gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 30. August.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Kunste I de Bosserville près Nancy, übersendet seine gedruckte

und Wiffenschaften, über das Begehren des famtlichen Collegiums der Professoren an der Atademie ju Bern; daß die von denfelben vorgenommene Wahl des B. Professor Scharers zum Rektor der Akademie, der alten Schulordnung gemäß, von der vollziehenden Bewalt bestätigt werden mochte,

beschließt:

- 1. Der Burger Professor Scharer ift in feiner Babl, als Reftor der Afademie gu Bern bestätigt.
- 2. Der Minister ber Runfte und Wiffenschaften ift mit der Notififation des gegenwärtigen Beschluffes beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Gesetgebender Rath, 1. September. (Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzes über die Terminsverlangerung Des Umneftiegefetes.)

- 1. Den Unteroffiziers und Goldaten der helvetischen Emigrantencorps in fremdem Gold, ift ber obge. meldte dreymonatliche Begnadigungstermin bis auf den iften tommenden Weinmonats ju ihrer Ruckfehr verlängert.
- 2. Gie find jedoch gehalten, fich ber Borfdrift bes §. 11, 12, 13 und 14 des Gefeges vom 28. Hornung 1800 über die Amnestie, zu unterziehen.
- 3. Begenwartiges Befet foll gedruckt, offentlich bekannt gemacht und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Eine Zuschrift der Munizipalität Zurich, ihre Kras merverordnung betreffend, wird an die fchon mit dies fem Gegenstand beschäftigte Polizencomifion gewiesen.

33. J. Jacques Moll, Directeur de la Manufacture

Schrift: Moyens de faire de la République française l'État le plus heureux et le plus agréable qui existe. Dieselbe wird an die Constitutionscommission gewiesen.

Die Finanzeommission schlägt folgendes Geset vor, welches angenommen wird:

Der geschgebende Rath, auf die Botschaft des Bouziehungeraths —

In Erwägung, daß bie Grenzbewohner der Grafschaft Neuenburg von jeher gewohnt waren, einen Theil ihres Getreides auf den benachbarten schweizerischen Märkten anzukaufen und daß sie selbst zu Zeiten allgemeiner Sperre darin begünstigt worden sind;

In Erwägung, daß sowohl die neuenburgische Resgierung als aber die dortigen Angehörigen, mit den hierseitigen Behörden und Bürgern ununterbrochen in dem besten Einverständnisse gestanden und in verschiestenen Gelegenheiten thätige Beweise ihrer fürdaurenden freundnachbarlichen Gestunungen gegen das benachsbarte Helvetien an den Tag gelegt haben;

In Erwägung endlich, daß die Erndte in bem angrengenden Diftrift Geeland gut ausgefallen ift;

verordnet:

- 1. Es foll zu Gunften der Grenzbewohner der Graffchaft Neuenburg die nachstehende Ausnahme von
 dem Ausschwerebot vom 13. Herbstmonat 1799
 gemacht werden durfen.
- 2. Das ihnen aus bem Diftritt Seeland auszuführen bewilligte Quantum Getreide wird auf achthundert Zentner bestimmt.
- 3. Der Bollziehungsrath wird die deßhalb erfoderlichen Anstalten treffen und insbesondere dafür forgen, daß dieses Quantum nicht überschritten, sondern noch ferner auf die Contrebande im Getreidehandel geachtet werde.

Die Civilgeschrommision rath zu folgender Bot-

B. A. ! Wir übersenden Ihnen eine von verschiedenen Bürgern von Chatel St. Denis, E. Freyburg, unterm 28. August eingesandte Sittschrift, worinn mehrere den einem Geldstage in Berlust gekommene Glaudiger anfragen, ob ihnen nicht das Recht nach den ehevorigen Geschen zukomme, die von dem Schuldner innert einem Jahr verkauste Bestyungen an sich zu ziechen, oder ob dieses Recht durch Ausbedung der Zugrechte auch abgeschaft sen? Da aber weder das Gessehtz vom 31. Aug. 98, noch jenes vom 20. Brachm. 1800, von dieser Gattung Zugrecht Meldung thun, weil dieses kein eigentliches Zugrecht ist, und sur des

fen Aufhebung die Grunde, welche ben Abfaffung jener Geseige jur Grundlage bienten, wegfallen: fo bes
darf es dedwegen von Seite der Gesetzgebung teiner
nahern Erlauterung, und wir taden Sie daher en,
den Bittstellern ihre Anfrage nach dem Sinn jeres
Gesebes zu beantworten.

Der Rath verwirft biese Botschast und erklart, daß er über den Gegenstand nicht eintreten kann, indem die Geseite über die Abschaffung des Jugrechts klaufied.

Der Bericht und Geschiedvorschlag der Polizencons miston über die Gemeindburgerrechte wird in Berathung genommen, und zu näherer Erdaurung der Conmiston zurückgewiesen.

Die Finanzommission legt den Bericht über Zehns den und Bodenzinse vor, den wir bereits geliefert has haben (S. S. 460.) Er wird für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt.

Eine besondere Commission legt ein gedoppeltes Gut. achten über Die Gemeindguter der Gemeinde Benben, vor, die fur 3 Tage auf den Cangleitisch gelegt werden.

Die Commission des öffentlichen Unterrichts stattet einen vorläusigen Bericht über die Sittengerichte ab, und sest die Schwierigkeiten auseinander, die die Commission ben ihrem Auftrage fand; sie verlangt und erhalt Berlängerung der für die endliche Berichterstatung der Commission angeraumten Zeit.

Efcher wird jum Prafident, Carrard und Uns derwerth werden zu Secretars ernannt. Gens hard wird Saalinspettor.

Gesetzgebender Rath, 2. Sept. Prafident: Escher.

Folgende zwen Gutachten ber Civilgesetzgebungscoms mifion, die Rucknahme des Gesetzes vom 20. Ott. 1800, die Cassationen und Schiederichter = Tribungle

betreffend, wird in Berathung genommen.

B. G.! Die Justizcommission hat nach ihrem Auftrag vom 16. dieses die Frage: ob das Gesetz vom 20. Horn. 1800 über die Schiedsrichtertribunale nicht zurückgenommen werden soll? gengu zu untersuchen gestrachtet, und daher auch die in diesem Fache bewährsten Renntnisse der BB. Luthard, Schnell, Oberrichter und Tillmann öffentlicher Ankläger, zu hülfe genommen. Wir haben die Shre Ihnen darüber solgenden Bericht abzustatten:

So unzweckmäßig bas Gesetz vom 20ten hornung beim erften Anblik schon sedem Sachkundigen auffällt, so nothwendig bleibt dasselbe, so lang ein Cassationes

Tribunal anerkannt werden muß. Dieses veranlagte und in die allgemeine Frage einzutreten: ob ein Casi sationstribunal diesenigen Bortheile gewähre, welche der Endzweck des Staates fordern konnte? Wir glauben bas Gegentheil aus folgenden Grunden beweisen zu können:

Was foll eigentlich der Endzweck eines folchen Caffationstribunals fenn? Wenn wir die Falle, fur welche fowohl die Constitution, ale das Gefet bom 20, horn. die Caffation vorschreiben, naber entwickeln, so zeigt es fich deutlich , daß fie dazu dienen fou, die freitenden Parthepen gegen Willfur, Gewaltthatigfeit und Unwiffenheit bes Richters ju fchugen. Je furger und einfacher der Weg ift, auf welchem diefes geschicht, desto groffer wird die Dadurch verschafte Sicherheit. Anein, bier ift eben die groffe Klippe, an welcher die Bortheile alle, die man fich burch ein folches Caffationstribunal perfprach, scheitern. Entweder mußte man fo lang Caffation gestatten, so lang ben irgend einer Behorde ein gall fich ereignen fann, welcher bas Urtheil caffationsfahig macht, ober man muß die Caffation nur auf Urtheile bestimmter einzelner Behorden beschranten: Wählt man tas erfte, fo wird der Schild, der und vor bem Hebel bewahren foll, brudender als bas Hebel felbst; mablt man bas zwente, so konnen wir uns feine Grunde vorftellen, wegen welchen bas erfte urtheil caffirt, bas zwente aber ber Caffation nicht unterworfen werden foll, wenn auch schon ben diesem der Kall der Caffation eingetroffen mare. — Im erften Rall ftellen fich ungeheure Roffen und aufferordentliche Bergogerung den Vortheilen der Caffation entgegen; den zwenten Fall wurde nie zu rechtfertigende Willfur begleiten, und in benden die Sicherheit und burgerliche Frenheit eher verlegt als befordert, und baber jener Endzweck, ben man durch Ginführung der Caffations gerichte erzielen mochte, nicht erreicht. Es ift ein Caffationstribunal auch überflufig : man muß am Ende boch irgend eine Behorde aufftelten, Die bem Streit ein Ende machen muß; wir haben den Beweis dafür im Bejet vom 20. horn. selbst : nach dem die Parthepen 5 Urtheile von den aufgestellten richterlichen Beborden erhalten, fo muffen fie bas fechfte bon einem aufferordentlichen Gericht aussprechen laffen, ohne daß eine weitere Appellation fatt findet. Warum foll man nicht lieber unter den schon aufgestellten richterlichen Behörden derfenigen bas Recht einraumen, den letten Audipench zu fällen, welcher die Gewalt zugestanden war, die Urtheile der niedern Gerichte zu cakiren, so bald ein Urtheil eines niedern Gerichtes vor dieselbe gebracht wird; wozu will man die Parthepen, die viellicht durch Ungeschicklichkeit oder Wilkfur des Richters an ihrem Recht gehindert wurden, verpsichten, wieder von vorn die kostspielige Laufbahn anzutreten, da mau auf einem kürzern Wege ihnen das Necht verschaffen könnte? In dieser Rücksicht halten wir dafür, daß es das Wohl des Staates und die bürgerliche Staa

Es follte mohl teines Beweises bedürfen, daß diejenige Behörde, welche zu entscheiden hat, ob nicht Rechtsformen, Competenz, oder wohl gar das Gefetz felbst, durch den Ausspruch eines untern Gerichts verlegt worden, mit ter richtigften Sachtenntnif das Ente urtheil fallen konne, weil sie ja ohne diese auch jene Fragen alle nicht entscheiden konnte? Dadurch wird auch jener Einwurf widerlegt, daß von dem odern Gerichtshof cakirte Urtheilssprüche deswegen an die niedere Gerichte zurückgewiesen werden muffen, weil befonders in jenen Cantonen, wo kein geschriebenes Recht war, Kenntnif von den Partifulargewohnheiten, unumgänglich nothwendig sen, welche ben den Cantones und Diffeitisbehörden in groffem Grad vorauszusetzen ware. Aber auch der oberste Gerichtshof kann ohne diese Kenntnif so wenig kafiren, als er ohne diese das Endurtheil aussprechen tonnte, und so fallt dieser Eimvurf von felbst weg. (D ie Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

fürzlich dem gesetzgebenden Rath eine Petition über den Rechtstrieb vorgelegt, die wirklich viel Gutes enthält, aber dann frentich auch, wie es gewöhnlich der Fall ist, von einem Extrem zum andern geht. Die Hauptsache, worüber sie klagt, ist die Ungleichheit der Rechtstriebkosten in den nähern oder entserntern Gesgenden des Cantons von dem Hauptort, und in der That sollte sich hierin, wo nicht eine völlige Gleichsförmigkeit, doch eine weit weniger auffallende Presportion einführen lassen, ohne daß der Rechtstrieb im alle 14 Districte zersplittert würde. Bisher hatte die Regelmäßigkeit desselben viele Vortheise; ich zweise daran, oh selbst dem dem besten Willen und ben dem